

Die Notwendigkeit einer aktiveren Elektrizitätswirtschaftspolitik des Bundes : ihre politische und rechtliche Seite

Autor(en): **Celio**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **37 (1945)**

Heft 12

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-920799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Notwendigkeit einer aktiveren Elektrizitätswirtschaftspolitik des Bundes — Ihre politische und rechtliche Seite

Zusammenfassung der Ausführungen des Vorstehers des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes, Bundesrat Dr. Celio, an der gemeinsamen Sitzung der zur Behandlung des Berichtes des Bundesrates über die Ausnützung der Wasserkräfte eingesetzten parlamentarischen Kommissionen.

Nach einem Hinweis auf die verschiedenartige Beurteilung, die der Entwurf des Bundesrates für eine Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes in der Öffentlichkeit gefunden hat, trat der Vorsteher des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes zunächst auf eine *Charakterisierung des grundlegenden Artikels 24 bis der Bundesverfassung* ein, indem er nachwies, dass diese verfassungsrechtliche Grundlage für die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Wasserrechtes im Kerne bereits die Möglichkeit einer Ausdehnung der Kompetenzen des Bundes über das geltende Gesetz hinaus enthält, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen des ganzen Landes und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte notwendig ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Gesetzgeber, die Bundesversammlung, zu entscheiden, und zwar nicht nach den Erfordernissen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft zur Zeit des Erlasses des Art. 24 bis BV oder des Wasserrechtsgesetzes von 1916, sondern nach den heutigen Anforderungen.

Zur Frage der Notwendigkeit einer Intervention des Bundes für die Behebung des gegenwärtigen Engpasses in der Energieversorgung erinnerte der Vorsteher des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes an die zahlreichen parlamentarischen Interventionen zugunsten einer aktiveren Elektrizitätswirtschaftspolitik des Bundes, besonders an das Postulat Klöti/Weck/Bührer im Ständerat vom September 1943, an die Eingaben der interessierten Verbände, der schweizerischen Elektrizitätswerke, des Energiekonsumentenverbandes und einiger Kantone. Bei der heutigen Ausdehnung des Anwendungsgebietes der elektrischen Energie bedeutet eine Energieknappheit einen Notstand, der die Landesbehörde zur Ergreifung von Massnahmen zwingt. Dazu gehört, dass dem Bunde die nötigen Mittel gegeben werden, um eine Ausnützung aller noch zur Verfügung stehenden Wasserkräfte zu erreichen.

Zur Frage, ob mit dem heutigen Wasserrechtsgesetz dieser Zweck nicht erreicht werden kann, machte der Vorsteher des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes darauf aufmerksam, dass der Wortlaut des Artikels 11 des Gesetzes von 1916 selbst den Kantonen die Freiheit lässt, den verfassungsberechtigten Bezirk oder die Gemeinde zur Erteilung einer Konzession zu zwingen; der Kanton

muss nicht die Konzession anstelle des Bezirkes oder der Gemeinde geben, er kann sie geben. Wenn trotz dieser Schwierigkeiten der Bundesrat in einem Rekursfall entscheiden würde, der Kanton habe die Konzession zu erteilen, so befindet sich dieser rechtlich und moralisch in einer heiklen Lage.

Sodann hatte der Vorsteher des eidg. Post- und Eisenbahndepartementes auf die Vorwürfe, die gegen die vorgesehene Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes erhoben werden, folgende Antworten:

Auf den ersten Vorwurf, die vorgeschlagene Novelle sei verfassungswidrig, bemerkte er, die Verfassungsbestimmungen müssten zweckmässig ausgelegt werden. Bei Bestimmungen, die wie Art. 24 bis die Kompetenzen auf Bund und Kantone verteilen, sind die verschiedensten Konflikte denkbar, die unmöglich alle in der Verfassung gelöst werden können. So ist beispielsweise im Art. 24 bis ein einziger derartiger Konfliktfall behandelt, derjenige der Uneinigkeit der Kantone über die Erteilung von Wasserrechten an interkantonalen Gewässern. Alle andern sind übergangen und damit dem Gesetz zur Regelung überlassen. Das geltende Gesetz ordnet einige, aber (wie gerade im Art. 11) zum Teil ungenügend. Wenn also das Gesetz von 1916 dem Bunde Kompetenzen geben konnte, die in der Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt worden sind, warum soll das dem Gesetzgeber von 1945 verwehrt sein? Nach Abs. 2 des Art. 24 bis hat der Bund die Aufgabe, die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften aufzustellen. Wenn er den Zweck dieser Vorschrift erreichen will, muss er die Kompetenz haben,

- a) einen Ausbauplan für sämtliche Gewässer aufstellen zu können, der auch für die Kantone verbindlich ist;
- b) vorschreiben zu dürfen, dass seine Genehmigung der Projektpläne eine Gültigkeitsbedingung sine qua non für die Konzessionserteilung durch die Kantone ist;
- c) die Konzession erteilen zu können für ein Werk von nationalem Interesse mit einer Jahresproduktion von mindestens 100 Millionen kWh, wenn das verfassungsberechtigte Gemeinwesen sie verweigert.

Bedeutende Staatsrechtslehrer haben sich für eine derartige Auslegung des Art. 24bis ausgesprochen. Erwähnt seien die Professoren Burckhardt, Fleiner, Mutzner, Homberger und Bundesrichter Merz. Der Entscheid liegt nun bei der Bundesversammlung, und, letzten Endes, bei den Stimmberechtigten.

Dem Vorwurfe der Verletzung des Föderalismus begegnete der Vorsteher des eidg. Post- und Eisenbahndepartementes mit dem Hinweis auf das Wasserregal der Kantone, das durch die Gesetzesnovelle in keiner Weise berührt wird. Sodann betonte er, dass auch im Falle des neuen Artikels 11 der Bund nicht von sich aus einschreitet, sondern nur im Fall eines Rekurses entscheidet, so dass die kantonalen Behörden immer in erster Instanz zum Worte kommen. Ferner legte er den Ton auf die Ungerechtigkeit, die im heutigen Artikel 11 liegt, der nur auf vier Kantone anwendbar ist. Diese Ungerechtigkeit wird beseitigt, der Artikel kommt künftig auf alle Kantone zur Anwendung. Für die vier Kantone ist die neue Bestimmung sogar günstiger, indem Rekurse nur noch möglich sind bei Werken von mindestens 100 Millionen kWh jährlicher Produktion.

Wenn durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die kantonalen Rechte verletzt werden, warum verlangen dann die im Verbands der schweizerischen Elektrizitätswerke organisierten kantonalen und kommunalen Werke, warum verlangen zehn deutschschweizerische Kantone vom Bund eine aktivere Elektrizitätswirtschaftspolitik?

Den schwerstwiegenden Vorwurf, der vorliegende Entwurf sei ein «Gelegenheitsgesetz», um das Hinterrhein- oder das Urseren- oder sonst ein bestimmtes Kraftwerkprojekt durchzudrücken, bezeichnete der Vorsteher des eidg. Post- und Eisenbahndepartementes als völlig falsch. Einmal läuft im Falle des Hinterrheinprojektes das Rekursverfahren beim Bundesrat und wird auf jeden Fall auf dem Boden der geltenden Gesetzgebung erledigt werden. Und sodann zeigt es sich, dass noch eine ganze Reihe anderer Projekte für grosse Kraftwerke vorliegen, die auch interessant sind. Es ist also noch keineswegs gesagt, dass der Bundesrat zum Schlusse komme, es müsse nun unbedingt das Hinterrheinwerk oder das Urserenwerk gebaut werden. Er behält sich im Gegenteil seinen freien Entscheid noch völlig vor.

Aktuelle Projekte für den Ausbau unserer Wasserkräfte

Referat von Direktor Dr. *Mutzner* vom Eidg. Amt für Wasserwirtschaft an der Presseorientierung vom 14. November 1945 in Bern.

Im Jahre 1939 schätzte das Eidg. Amt für Wasserwirtschaft die aus unsern Wasserkraften noch zu gewinnende elektrische Energie auf 12 Milliarden Kilowattstunden; die entsprechende Leistung beziffert sich auf 3,5 Millionen Pferdekräfte. Das Amt stützte sich zum Teil auf im Gange befindliche Untersuchungen, deren Ergebnisse in sechs Bänden veröffentlicht wurden und welche die Speichermöglichkeiten zur Erzeugung von Winterenergie betreffen. Seither wurden Kraftwerke in Betrieb gesetzt, von denen einige sehr bedeutend sind. Es hat sich aber gezeigt, dass deswegen die verfügbaren Wasserkräfte doch nicht niedriger eingeschätzt zu werden brauchen; denn neue Untersuchungen, welche durch Interessenten sowie das erwähnte Amt, in Verbindung mit privaten Ingenieurbureaux, unternommen wurden, haben gezeigt, dass noch neue Möglichkeiten bestehen, Werke zu erstellen, deren Produktion zum Teil ausserordentlich gross ist. Die aktuellen Projekte für Werke von ungewöhnlich grosser Bedeutung sind die folgenden:

Urseren
Neu-Dixence
Hinterrhein mit Staubecken Splügen und Sufers

Hinterrhein mit Staubecken Greina, Zervreila und Sufers
Greina-Brenno
Greina-Zervreila-Glenner
Greina-Zervreila-Misox
Hinterrhein mit Staubecken Zervreila, Ramsen und Sufers
Lukmanier-Brenno
Unterengadiner-Werke
Ritom-Ticino

Die ungewöhnlich grosse Bedeutung dieser Projekte geht daraus hervor, dass die nun grösste Werksgruppe in der Schweiz, nämlich die Werksgruppe Oberhasli, kaum in diese Kategorie eingereiht werden könnte. Die Tabelle zeigt, dass in einigen Fällen zwischen der einen oder andern angegebenen Lösung zu wählen ist. Die Zahl der Anlagen von aussergewöhnlicher Bedeutung, welche verwirklicht werden könnten, bleibt gleichwohl beträchtlich.

Daneben besteht eine grosse Zahl von projektierten Werken, deren Produktionsmöglichkeit noch sehr gross ist (über 100 Millionen kWh), ohne dabei